

Nachtrag 12 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 2020

Vorbemerkung zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet eine Korrektur in der Randziffer 1003 und die Anpassung des Mindestbeitragssatzes der sinkenden Beitragsskala in der Randziffer 3012 (Inkrafttreten der "Steuerreform und AHV-Finanzierung" STAF).

- Der Freibetrag nach Rz 1002 kann erst vom Kalendermo-1/08 nat an angerechnet werden, welcher der Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen bzw. des 65. Altersjahres bei Männern folgt.
- 3012 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Abzuges des Freibetrages weniger als 9 500 Franken im Jahr, so haben Personen im Rentenalter nicht den Minimalbeitrag zu entrichten, sondern einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.344 Prozent von dem nach dem Abzug verbleibenden Einkommen.